

S a t z u n g

über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Rheinstraße vom

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 20. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Rheinstraße zwischen Viehhofstraße und dem Grundstück Rheinstraße 68 einschließlich weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) in folgendem Umfang ab:

1. eine 2 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Rheinstraße 22/24, Gemarkung Elberfeld, Flur 304, Flurstück 27 ist als Gehweg ausgebaut und befindet sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal;
2. eine 12 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Rheinstraße 26/28/30, Gemarkung Elberfeld, Flur 304, Flurstück 99 ist als Gehweg ausgebaut und befindet sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal;
3. vor dem Grundstück Rheinstraße 61, Gemarkung Elberfeld, Flur 294, Flurstück 37/8 und vor dem Grundstück Rheinstraße 63, Gemarkung Elberfeld, Flur 294, Flurstück 49 wurde der Gehweg auf einer Länge von etwa 28,70 m ohne die nach § 9 Abs. 2 EBS 1994 erforderlichen Randeinfassungen hergestellt.

(2) Zwei Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen für die Dauer von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Satzung an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Am Clef 58 in Wuppertal-Barmen aus und können während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2
Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Rheinstraße zwischen Viehhofstraße und dem Grundstück Rheinstraße 68 einschließlich gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.